

Sinn der Entwicklung findet. Es ist eine einheitliche Schule, die hier spricht.

Eine Frage von weittragender Bedeutung ergibt sich bei den Ausführungen des 2. und 3. Teiles der Arbeit: die Frage nach dem Einsetzungsbegriff, wie sie eben bereits einmal angedeutet wurde. Es ist natürlich nicht von ungefähr, daß sich die verschiedenen Lösungen der Erklärung der Ansicht der Summa gerade an diesem Begriff trennen. Gehört zur »Einsetzung« formal nur die Verbindung der Gnade mit dem Zeichen (Begriff des hl. Thomas) oder auch zugleich eine Promulgatio (»franziskanischer« Begriff, der dann die »Einsetzung« der Firmung auf dem Konzil von Meaux richtig deuten konnte, eben als Gnadenverbindung und Verkündigung). Man hat bei der Lösung des 2. und 3. Teiles des vorliegenden Buches mehrmals den Eindruck, als ob sogar der enge Begriff des hl. Thomas hier noch mehr verengert werde; so sehr ist manchmal auf die Gnadengebung als einziges Einsetzungselement hingewiesen. Aber es ist doch immer die Verbindung mit einem Zeichen notwendig, so daß auch dieses wesentlich in den Begriff mit eingehen muß. Wenn es also auch ein unzweifelhaftes Verdienst des Buches ist, auf den Unterschied zwischen Einsetzung und Verkündigung hingewiesen zu haben, so darf doch nicht die Problematik vergessen und unterschätzt werden, die in der Grundrichtung des weiteren Einsetzungsbegriffes liegt. Denn schließlich gehört das Sakrament als Wesensstück zur sichtbaren sakramentalen Kirche und ist damit erst im Vollsinn als Sakrament, d. h. als sichtbares Zeichen eingesetzt, falls es wenigstens in esse conditionato, wenn auch nicht in esse existentiae, um de Lugos Ausdrucksweise zu gebrauchen, bekannt ist. Hier scheint nun ein ganz grundlegender Gedanke der Summa zu liegen in der ausdrücklichen Hervorhebung der »doctrina« Christi von Beginn der Kirche an. Es ist eine ganz andere, rein historische, Frage, ob es notwendig ist, in eine Erörterung über die Entwicklung des wesentlichen Ritus der Sakramente einzutreten. Die neueste Forschung, wie etwa die über die Salbung, lassen eher das Gegenteil erwarten, so daß auch von dieser historischen Sicht aus eine institutio in genere nicht notwendig ist. Damit fiel natürlich auch die Forderung der Summa nach einer »doctrina«, die noch nicht ganz in der subjektiven Erkenntnis entfaltet wäre. Für den systematischen Einsetzungsbegriff jedoch dürfte auch heute bereits hier ein wertvoller Ansatzpunkt zum Verbinden der Grundtendenzen beider Einsetzungsbegriffe liegen: der Wesensschau auf die Gnadenverbindung wie der Hervorhebung auch des wesentlich zum vollen Einsetzungsbegriff gehörenden äußeren Zeichens, das im wesentlichen, falls das Sakrament als sichtbares Zeichen das gleiche bleiben soll, auf Christus zurückgehen muß als ein Wesensstück der von ihm gestifteten sakramentalen Gottesgemeinschaft.

H. Weisweiler.

A. Zumkeller, O. E. S. A., *Hugolin von Orvieto und seine theologische Erkenntnislehre* (Cassiciacum 9). 8° (397 S.) Würzburg 1941, Rita-Verlag. M 6.—

Im 14. Jahrhundert nahm der Orden der Augustinereremiten eine sehr bedeutende, ja geradezu führende Stellung im theologischen Unterricht ein. Auch manche Professoren aus dem Weltklerus, um nur den einen Heidelberger Marsilius von Inghen zu nennen, standen stark unter dem Einfluß der Augustinertheologen. Wenn diese Tatsache weniger bekannt ist, so rührt das daher, daß von Sentenzenkommentaren der Augustiner aus diesem Jahrhundert nur jener des

Thomas von Straßburg und jener des erst von Zunkeller seinem Orden zurückgegebenen Pseudo-Zisterziensius Dionysius vollständig, und außerdem das eine oder andere Buch des Gregor von Rimini, Gerhard von Siena, Alfonsus Toletanus gedruckt waren. Und doch hatte bereits Ehrle vor vielen Jahren Kommentare des Augustinus von Ancona, Hugolinus von Orvieto, Bonsemlantes von Padua, Prosper von Reggio, das zweite Buch des Gerhard von Siena, ferner Kommentare von Johann von Basel, Michael von Massa, Augustinus Pavaroni, Dionysius de Burgo und die *Abbreviatio des Guilelmus de Becchis* in Hss festgestellt, eine Menge, die klar die Lebenskraft der Schule bezeugt.

Z. untersucht zunächst das Leben und Schrifttum des im letzten Jahrhundert viel genannten Hugolino von Orvieto — hier ist er unabhängig auf weite Strecken zu den gleichen Ergebnissen gelangt wie sein Ordensgenosse Scanavino in einer leider noch nicht gedruckten Dissertation aus dem Jahre 1934. Sehr nützlich ist schon die Übersicht über die literargeschichtlichen Werke zum Orden der Augustinereremiten, von denen früher Jordan von Sachsen und Ossinger allein in weiteren Kreisen bekannt waren. Auch bei Hugolin vererben sich irriige Angaben Coriolans durch die Jahrhunderte. Der Familienname Malabranca ist schwach gestützt. Ihn so kategorisch auszuschließen, wie Z. es tut, scheint mir etwas zuviel. Von allgemeiner Bedeutung sind auch die Angaben über die Anordnung der Studien im Augustinerorden im 14. Jahrh. mit den Bestimmungen über die in Paris Studierenden und Doktorierenden. Was S. 44 über ein Alter von 12 Jahren für die Ordensprobe gesagt wird, scheint mir vor Erbringung des Beweises doch zweifelhaft, da es in direktem Gegensatz zum Kirchenrecht steht. Es dürfte sich eher um Oblaten gehandelt haben. Hugolin las wahrscheinlich 1348—49 über die Sentenzen — ein späterer Termin ist bei dem herrschenden Privilegienwesen kaum ausgeschlossen — und wurde kraft päpstlicher Dispens 1352 Magister. Über die Tätigkeit nach 1352 ist man durch die zum Teil erhaltenen Ordensregister gut unterrichtet. Hugolin nahm hervorragenden Anteil an der Gründung der theologischen Fakultät in Bologna, wie zuletzt Ehrle gezeigt hat; er starb Ende 1373 als Administrator des Bistums Rimini. Sein Sentenzenkommentar war in einer Bearbeitung aus dem Jahre 1365 recht weit verbreitet. Z. zählt 16 Hss auf, zu denen ich nur eine anonyme in Cod. C. 273 inf. der Ambrosiana Mailand aus dem Jahre 1381 hinzufügen kann. Es muß noch untersucht werden, ob alle Hss, wie es den Anschein hat, den Text dieser Bearbeitung haben. Ferner ist nicht endgültig festgestellt, was die Worte mehrerer Hss: *Lectura fuit anno Domini 1352* bedeuten. Denifle schloß daraus, daß Hugolin 1352 die Sentenzenvorlesung beendigte. Diese Annahme liegt jedenfalls am nächsten, zumal es heißt: *Quaecumque audiui a patre meo nota feci vobis, dicta sc...* Z. lehnt dies ab und bringt Gründe dafür. Ob sie entscheidend sind? Ein Verzeichnis der Distinktionen und Artikel vermittelt eine vorläufige Einsicht in den Inhalt. Über die übrigen Schriften Hugolinos wird das zur Einführung Notwendige gesagt.

Im zweiten Teil untersucht Z. inhaltlich die Fragen über Wesen, Eigenschaften und Grundlagen des Glaubens, ferner das Wesen der theologischen Erkenntnis und das Verhältnis von Glauben und Wissen, alles Fragen, die im Prolog Hugolins behandelt werden. Derselbe wird im dritten Teil unter Benutzung von 8 Hss veröffentlicht. Die voraufgehende Untersuchung über die verschiedenen Gruppen von Hss wird auch für eine künftige Ausgabe von Wert sein.

Nach Z. steht Hugolin dem älteren Augustinismus der Franziskanerschule und besonders des Heinrich von Gent nahe, ohne seine Selbst-

ständigkeit einzubüßen. In einzelnen Entscheidungen läßt sich deutlich der Einfluß des skeptischen 14. Jahrhunderts verspüren, trotz der konservativen Grundrichtung. Auffallend ist die gereizte, ja geradezu übertreibende Polemik gegen die aristotelische Metaphysik und Gotteslehre, auch ein Zeichen der Zeit. In der Frage nach der Glaubensbegründung ergänzt Z. recht glücklich die grundlegenden Ausführungen von A. Lang über die Glaubensbegründung in der Spätscholastik. H. nimmt eine Mittelstellung ein zwischen dem extremen Intellektualismus z. B. eines Holkot, nach dem der Glaube das notwendige Ergebnis der Evidenz der Praeambula ist, und dem Voluntarismus; er bahnt so die moderne Lösung der Frage an. Für die Theologie verlangt er über den Glauben hinaus im augustinischen Sinn eine besondere göttliche Erleuchtung. Es ist die Lösung des Heinrich von Gent und — ich glaube — auch die des jungen Thomas in den Sentenzen. Die Theologie hat als Hauptziel die Liebe und ist deshalb vorwiegend praktischen und affektiven Charakters. Hier klingt Ägidius an. Sie ist die Vollendung des Glaubens hier auf Erden. H. stellt endlich die Theologie in einen gewissen Gegensatz zur Philosophie — wiederum ein Zeichen der Zeit —, und schätzt die Gotteslehre der Philosophie wenigstens in ihrem damaligen Vertreter Aristoteles recht gering ein. Die ganze Untersuchung ist eine gute Einführung in die verschiedenen Strömungen des 14. Jahrhunderts, soweit sie in diesen Fragen zum Vorschein kommen.

Die eine oder andere Erklärung bleibt mir noch zweifelhaft. Warum die Unterscheidung des Halifax der *certitudo evidentiae* und *adhaesionis* (173) die Glaubensgewißheit aufs schwerste erschütterte, ist mir nicht klar. Ist dies nicht eine heute allgemein gebrauchte Unterscheidung? Wenn Holkot die Glaubenssätze *widervernünftig* nennt, so will er nur sagen, sie widerstreben oft unserem sinnlichen, natürlichen Denken, nicht aber, sie enthalten einen inneren Widerspruch. Bei Beurteilung der Stellung Hugolins zum Universalienproblem dürfte Z. wie auch andere nicht genügend den Unterschied von *id quod* und *modus quo* vor Augen haben. Wenn manche das Universale nur als *conceptus mentis*, als *fictus* usw. bezeichnen, so muß man noch sehr zusehen, ob sie nur das Universale als *real existierend* leugnen wollen — das war die Kampfstellung gegen den älteren Ultrarealismus und gegen Scotus — oder ob sie jegliches reale Fundament bestreiten. Bei vielen, so auch bei Hugolin, scheint nur das erste der Fall zu sein. Die Frage ist völlig unabhängig von der an sich ganz indifferenten Frage, ob das Einzelding oder das Universale das Erst-erkannte sei.

Fr. Pelster.

Borchert, E., Der Einfluß des Nominalismus auf die Christologie der Spätscholastik. Nach dem Traktat De communicatione, idiomatum des Nicolaus Oresme. Untersuchungen und Textausgabe (BeitrGPhThMA). gr. 8° (XVI u. 153 u. 45 S.)*
Münster 1940, Aschendorff. M 9.50.

Was ist theologischer Nominalismus? Ein vielgebrauchter, oft mißbrauchter Fachausdruck, der sich hartnäckig einer festen Definition entzieht. Wir wissen heute, aus der Stellung zur Universalienfrage darf man nur mit größtem Vorbehalt auf die theologische Stellung eines Auktors schließen. Allgemeine Verdikte über die Schädlichkeit und Verdammlichkeit des Nominalismus verfangen auch nicht mehr, seitdem man weiß, daß ganz verschiedene Richtungen, orthodoxe und nichtorthodoxe, verstiegene und ganz vernünftige sich unter diesem Namen verbergen. Am meisten ist vielleicht Ehrle in seinem für die Geschichte der Spätscholastik grundlegenden Buch über Petrus von